

Einkaufs- und Bestellbedingungen (EKB)

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der RITZFAHR GmbH

Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für alle zwischen der RITZFAHR GmbH und einem Vertragspartner (Auftragnehmer) geschlossenen Kaufverträge über die Beschaffung und Lieferung von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Lohnaufträgen. Sie gelten nachfolgend für alle weiteren, zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen nicht nochmals zusätzlich vereinbart werden.

Unsere Bedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Geschäftsbedingungen anzeigen, die von unseren abweichen. Ihre Bedingungen gelten nur dann, wenn wir die abweichenden Geschäftsbedingungen Ihnen gegenüber schriftlich bestätigen.

Grundsätzlich gilt vereinbart, dass die Einkaufs- und Bestellbedingungen sowie die ABG's beider Vertragsparteien nur insoweit Vertragsbestandteil werden, als sie übereinstimmen. Widersprechen sich einzelne Bestimmungen, werden diese nicht Vertragsinhalt. Stattdessen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Aufträge

1. Bestellungen der RITZFAHR GmbH sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäßen Bestellvordrucken in elektronischer Form oder per Telefax und mit Bezug auf diese Bedingungen zugestellt werden. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformerfordernis.
2. Die von uns aufgegebenen Bestellungen sind unverzüglich – spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen – mit Angabe des verbindlichen Liefer-/Leistungs termins schriftlich zu bestätigen.
3. Sämtliche Metallzuschläge und Veredelungskosten sind grundsätzlich gesondert aufzuführen und zum aktuellen Tageskurs (DEL-Notiz) zu bestätigen und abzurechnen.
4. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und Bestellbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Dies gilt auch für den Fall, dass einer Auftragsbestätigung, der von diesen

Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung bzw. Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Anderes gilt nur, wenn dies durch uns ausdrücklich in Schriftform bestätigt wurde.

5. Sämtliche Vertragsgrundlagen, Anzeigen, Erklärungen und technische Dokumentationen, welche im Zusammenhang mit den Auftragsabwicklungen Berücksichtigung finden sollen, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Warenannahme

1. Als vertragsgemäß werden nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Spezifikationen entsprechen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Werden von uns zuvor Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung der Erst-/Ausfallmuster beginnen.
3. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Auftragnehmers gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sind uns unverzüglich vor Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Freigabe des Bestellers erfolgen.
4. Jede Lieferung ist sofort nach Abgang vom Auftragnehmer durch eine nach Art, Beschaffenheit, Ausführung, Menge und Empfangsstelle genau gegliederten Ablieferungsnachweis anzuzeigen.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, die gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren oder Materialien im Werk des Auftragnehmers und/oder am Bestimmungsort zu prüfen. Die Haftung und die gesetzliche Gewährleistung des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

5. Eingehende Ware von Lieferanten mit abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen und/oder Rahmenbestellungen werden nur entsprechend der in den unterzeichneten Vertragsdokumenten festgelegten Individualbedingungen geprüft bzw. freigegeben.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

§ 3 Geheimhaltung, Zeichnungen und Muster

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Daten bleiben unser ausschließliches Eigentum. Zeichnungen, Normblätter, Werksnormblätter, Modelle, Muster etc. bleiben gleichfalls unser ausschließliches Eigentum. Sie müssen auf Anforderung mit der letzten Lieferung aus unserem Auftrag in ordnungsgemäßen Zustand zurückgesandt werden und dürfen ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an unberechtigte Dritte weitergegeben werden, noch für Dritte benutzt werden.
2. Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe unserer Spezifikationen, Projektdokumente, Zeichnungen, Freigabemuster, Modelle bzw. angefertigte Teile an von uns nicht als autorisiert bezeichnete Dritte sowie Dienstleister, Lohnbetriebe und Subunternehmen darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Das gleiche gilt, wenn Fertigungseinrichtungen, Betriebsmittel, Formen, Vorrichtungen, Werkzeuge etc. (Produktionsmittel) auf Kosten und Veranlassung des Auftraggebers bereitgestellt werden.
3. Der Auftragnehmer und seine Unterlieferanten sichern zu, dass alle für den Auftraggeber gefertigten Erzeugnisse nach seinem aktuellen Kenntnisstand frei von Urheberrechten Dritter sind. Bei Bekanntwerden diesbezüglicher Lizenz- und Patentrechtsverletzungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform zu unterrichten. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich die weitere Prüfung und Entscheidung vor, ob angemeldete Ansprüche anerkannt oder rechtliche Schritte zur Wahrung der Geschäftsinteressen eingeleitet werden.

4. Der Auftragnehmer wird für die Abwicklung der Verträge des Auftraggebers alle erforderlichen Daten elektronisch in seinem EDV-System speichern und sichern. Die Behandlung der übermittelten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSchG) und unter Einhaltung des geltenden EU-Rechts.
5. Mit schriftlicher Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen, Dokumente, Produktionsmittel etc. unverzüglich kostenfrei vom Auftragnehmer zurückzugeben oder mit gesonderter Beauftragung des Auftraggebers nachweislich zu vernichten.

§ 4 Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in dem Bestellschreiben angegebenen Liefertermine tagesgenau einzuhalten. Maßgebend für die termingerechte Einhaltung des bestätigten Liefertermins ist der vollständige und sachmangelfreie Wareneingang am vereinbarten Bestimmungsort (quittierter Warenübergang).
2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, nach Fristsetzung entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz der Waren oder Materialien zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat auch alle dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie durch die Nichtausführung des Auftrags verursachte Verluste zu tragen.
3. Voraussichtliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden unter Angabe des Grundes und der Mitteilung des verbindlichen, neuen Liefertermins schriftlich der Abteilung Einkauf anzuzeigen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

§ 5 Rahmenbestellungen und Abrufeinteilungen

1. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer

nicht binnen drei (3) Arbeitstagen seit Auftragszugang schriftlich widerspricht.

2. Wir sind berechtigt, den Zeitpunkt unserer Abrufeteilungen und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach unseren Fertigungs- und Betriebsabläufen zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Hierdurch erhält der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Lieferung der offenen Rahmenaufträge, noch hat er das Recht, zurückgestellte Mengen unaufgefordert zu berechnen.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Alle Umstände höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, sowie bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns von der geschuldeten Annahmepflicht.
2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein in Abs. 1 beschriebenes Ereignis länger als einen Monat andauert. Der Auftragnehmer kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. In allen Fällen verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend.

§ 7 Gewährleistung

1. Lieferungen und Leistungen, wie gelieferte Waren, Anlagen und Dokumente, müssen mangelfrei sein, den durch uns übermittelten Spezifikationen und Vorschriften entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Ferner müssen sie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung genügen. Qualitätszertifikate sind beizufügen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Konstruktion nach den anerkannten Regeln der Technik.
2. Die bei uns oder einer von uns genannten Empfängerstelle abgelieferten Waren oder Materialien werden stichprobenartig auf Beschaffenheit, äußerlich erkennbare Mängel bzw. Mehr- oder Minderlieferungen untersucht. Für Stückzahlen, Gewichte, Meterangaben etc. sind diejenigen Zahlen und Werte maßgebend, die bei Eingang und Prüfung der Waren durch uns festgestellt werden. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung

des Mangels von uns schriftlich oder auf Datenträgern an den Auftragnehmer abgesandt worden sind. Insofern verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Bei Handelsware können wir die kostenlose Lieferung eines Ersatzteils verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Leistungsgegenstandes (Waren/Materialien) Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
5. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, der Lieferant für seine Produkte keine längeren Verjährungsfristen anbietet und/oder längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten, leistet der Lieferant Gewährleistung für die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Frist beginnt nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Die Verjährungsfrist für Handelswaren, die als solche in der Bestellung besonders bezeichnet sind, beträgt zwei (2) Jahre nach Inbetriebnahme oder Auslieferung an den Kunden und endet spätestens sechsendreißig (36) Monate nach Auslieferung an den Auftraggeber.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Vorlieferanten des Auftragnehmers (Dritten) hergestellten Teile bzw. Leistungen (Oberflächenbehandlung, Veredelung und sonstige vom Auftraggeber beauftragte Lohnfertigungen).
7. Bei der Feststellung von Materialfehlern, die erst bei der Verarbeitung zu Tage treten, berechnen wir insbesondere den Ausfall von Löhnen, bereits verarbeiteten Materialien, sonstiger Materialveredelung und der betrieblichen Gemeinkosten. Der dem Auftraggeber zustehende gesetzliche Anspruch aus weiterführenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
8. Für im Rahmen der Nacherfüllungspflicht des Auftragnehmers neu gelieferte Teile beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei Ersatzlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, diese nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vorzunehmen.

9. Sollte es nach Art und Aufwand erforderlich sein, anfallende Nacharbeiten zur termingerechten Mängelbeseitigung ganz oder teilweise beim Auftraggeber oder durch beauftragte Dritte durchzuführen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren (Produktionsstillstand) oder zur Vermeidung von Sachmangelansprüchen (Lieferverzug, Rücktritt vom Vertrag) dieses Recht zu. Die nachgewiesenen Kosten werden dem Auftragnehmer unverzüglich in Rechnung gestellt.

§ 8 Produkthaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion (z. B. Automotive) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer nach Bekanntwerden unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € (eine Million Euro) pro Personen-/Sachschaden incl. erweiterter Deckung für Vermögensschäden, Rückrufkosten, Händlerkettenklausel sowie für die Belieferung mit Handelswaren abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer sendet dem Auftraggeber auf Anforderung Kopien des Versicherungsscheines und eine jährliche Beitragszahlungsbestätigung des Versicherers zu.

§ 9 Gefahrübergang / Annahmeverzug

1. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Waren/ Materialien bei uns oder einem von uns benannten Empfänger eingetroffen sind.
2. Verzögert sich die Annahme aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir erst dann in Annahmeverzug, wenn uns der Auftragnehmer eine den

Umständen nach angemessene Frist, mindestens jedoch vier (4) Wochen, gesetzt hat.

3. Wird der Auftraggeber von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferungen des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen. Die Verjährungsfrist für alle Freistellungsansprüche beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei, sofern er diese zu vertreten hat. In diesem Falle sind wir überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
2. Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Auftragnehmer in voller Höhe des nachgewiesenen oder drohenden Schadeneintritts Sicherheitsleistung zu erbringen.
3. Der Auftragnehmer trägt überdies alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.
4. Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 11 Preis, Fracht und Verpackung

1. Die vom Auftraggeber in seiner Bestellung ausgewiesenen Preise inkl. Metall- und Bearbeitungszuschlägen sind fix verbindlich. Abweichende Preise des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gesonderten schriftlichen Freigabe des Auftraggebers. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Lieferungen an uns haben grundsätzlich frei Haus, incl. Verpackung zu erfolgen.
3. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, der die Bestellnummer, die Artikel- und Zeichnungsnummer, Art, Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.
4. Der Frachtbrief mit der Nummer des Auftrages muss die Waren begleiten, die Zusendung der Versandanzeige ist hiervon unabhängig.
5. Alle für uns bestimmten Warensendungen sind angemessen und unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Transportführers sicher und witterungsunabhängig zu verpacken. Packstücke über fünfzehn (15) kg Bruttogewicht bedürfen der gesonderten Freigabe durch den Auftraggeber/ Besteller.
6. Vereinbarte Sonderverpackungen sowie Wechsel- und Tauschbehälter sind vom Auftragnehmer termingerecht und in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

§ 12 Rechnungen, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt

1. Alle Rechnungen sind vom Auftragnehmer mit unserer Bestellnummer, dem Bestelldatum, unserer Artikel- und Zeichnungsnummer sowie dem Kommissionsvermerk zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine von der Rechnungsanschrift ggf. abweichende Lieferanschrift (Versandanschrift) zu notieren. Rechnungen, die unsere Kennzeichnungsmerkmale nicht erfüllen, werden urschriftlich innerhalb drei Tagen nach Erhalt an den Auftragnehmer zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche aus Zahlungsverzug begründet werden können.
2. Unsere Zahlungen erfolgen grundsätzlich am 15. oder 30. des der Lieferung folgenden Monats, je nach Rechnungs- bzw. Wareneingang abzüglich drei (3%) Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen rein netto.
3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich in EURO (€). Der Zahlungsausgleich mit Fremdwährungen bedarf unserer gesonderten Freigabe.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.
5. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen uns an Dritte, gleich in welcher Form, wird grundsätzlich nicht anerkannt. Alle Zahlungen erfol-

gen mit Schuld befreiender Wirkung. Sonderregelungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

6. Wir lassen einen einfachen Eigentumsvorbehalt gegen uns gelten. Einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt stimmen wir nicht zu. Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen auch dann berechtigt, wenn der Lieferant deren Berechtigung bestritten hat. Bei fehlerhaften Lieferungen durch den Lieferanten sind wir berechtigt, die Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Maßgebend für die Ermittlung des Rechnungsbetrages sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonstiger, der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.

Soweit der Wert unserer Sicherungsansprüche in Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig (20 %) übersteigt, werden wir auf Ihre schriftliche Anforderung einen entsprechenden Teil der Sicherungen vorbehaltlich unserer schriftlichen Genehmigung separat freigeben.

§ 13 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
2. Die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Rechtsgeschäfte benötigten Daten dürfen elektronisch im Lieferanten IT-System gespeichert und gesichert werden. Die übermittelten Daten müssen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und unter Einhaltung des geltenden EU-Rechts behandelt werden und sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nur für Zwecke des Produktionsprozesses zu verwenden. Die Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen der abgeschlossenen Verträge sind nur gültig, wenn sie in Schriftform durch uns anerkannt worden sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz in Efringen-Kirchen oder wahlweise das zuständige Landgericht in Freiburg/Breisgau. Für alle Rechtsgeschäfte, Lieferun-

gen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlehnung an die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse der Elektroindustrie in ihrer neuesten Fassung sowie den erweiterten Bedingungen zur Softwareklausel des ZVEI gleichlautend in ihrer neuesten Fassung.

5. Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart unter Ausschluss internationaler Kauf- und Handelsabkommen (UN-Kaufrecht, CISG).
6. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
7. Die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Rechtsgeschäfte benötigten Daten dürfen elektronisch im Lieferanten IT-Kommunikationssystem

gespeichert und gesichert werden. Die übermittelten Daten müssen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und unter Einhaltung des geltenden EU-Rechts behandelt werden und sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nur für Zwecke des Produktionsprozesses zu verwenden. Die Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. Softwareklausel des ZVEI).

8. Ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen verweisen wir auf unsere mitgeltenden, Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand: 08.2011 bindend für alle Geschäftsabschlüsse der RITZFAHR GmbH.